



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 17

Freitag, 19.08.2022

### Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG):  
Allgemeinverfügung über den befristeten Ausnahmebetrieb stillgelegter kleiner und mittlerer Holzfeuerungsanlagen zum teilweisen oder vollständigen Ersatz einer bestehenden Gasheizung** Seite 1

**Baugenehmigung für Tektur: Errichtung einer Wohnanlage mit 34 Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 160/44, Rückersdorfer Str. 2-6 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz** Seite 1

**Aufgebot verlorener Sparurkunden** Seite 1

**Nr. 88 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

**Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV);**

**Allgemeinverfügung über den befristeten Ausnahmebetrieb stillgelegter kleiner und mittlerer Holzfeuerungsanlagen zum teilweisen oder vollständigen Ersatz einer bestehenden Gasheizung**

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 19.08.2022 eine Allgemeinverfügung erlassen, welche der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, zum teilweisen oder vollständigen Ersatz einer bestehenden Gasheizung die zeitlich befristete Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten, aber noch nicht abgebauten kleinen oder mittleren Holzfeuerungsanlage zu beantragen.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG öffentlich bekanntgegeben, da das zu Grunde liegende Erfordernis zur Sicherung der Gasversorgung als eilbedürftig und eine gesonderte Benachrichtigung der Betroffenen insoweit als unzulässig zu betrachten ist.

#### **I. Die Allgemeinverfügung hat folgenden verfügbaren Teil:**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt aufgrund von § 22 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Alternative 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Kleine und mittlere Holzfeuerungsanlagen, welche aufgrund der Anforderungen nach §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen werden mussten, jedoch noch nicht abgebaut worden sind, können ausnahmsweise für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch die Wiederinbetriebnahme der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt wird.

2. Die Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt, sobald durch den Betreiber der stillgelegten Holzfeuerungsanlage eine Kopie des zur Stilllegung an den Bezirksschornsteinfeger ausgehändigten Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage/ zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ des Landesinnungsverbands für das bayerische Kaminkehrerhandwerk sowie eine Erklärung, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfüllt sind, beim Landratsamt Nürnberger Land vorgelegt werden.

3. Der Betreiber hat dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerungsanlage anzuzeigen.

4. Die Allgemeinverfügung tritt abweichend vom Tag ihrer Bekanntgabe am 01.09.2022 in Kraft und ist auf die Dauer eines Jahres befristet.

#### **II. Hinweis:**

Eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung mit Begründung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG während der allgemeinen Dienststunden im

**Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1,  
91207 Lauf a. d. Pegnitz**

zur Einsicht ausgelegt.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts

Nürnberger Land im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“

(<https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Schlichte

Oberregierungsrätin

**Nr. 89 Baugenehmigung für Tektur: Errichtung einer Wohnanlage mit 34 Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 160/44, Rückersdorfer Str. 2-6 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 11.08.2022 Az.: T-2022-9-2, wurde Berger Bauprojekte GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 160/12, 160/32, 160/45, 160/46, 160/63, 190, 202, 203, 226, der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 11.08.2022 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Nr. 90 Aufgebot verlorener Sparurkunden**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3.001.801.798

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 12. August 2022

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 19.08.2022

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
K r o d e r, Landrat